

Ministerium
für Kultur und Wissenschaft
des Landes NRW
Herrn Prof. Dr. Joachim Goebel
Referat 231
40190 Düsseldorf

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, AZ.: 231

Sehr geehrter Herr Professor Goebel,

nach eingehender Diskussion unter Einbeziehung aller Statusgruppen u.a. im Senat nimmt die RWTH Aachen zu dem vorgelegten Referentenentwurf wie folgt Stellung:

Die RWTH Aachen begrüßt es sehr, dass mit dem geplanten Gesetz die Eigenständigkeit der Hochschulen wieder gestärkt wird. Der Wegfall der Rahmenvorgaben, des Durchgriffsrechts des Ministeriums auf das Hochschulmanagement und der Vorgaben des Ministeriums für die Hochschulentwicklungsplanung werden daher genauso positiv gesehen wie die Regelung, die Zusammensetzung des Senats wieder in die alleinige Verantwortung der Hochschulen zu geben, wobei an der RWTH immer eine weitgehende und umfassende Partizipation der Statusgruppen auf allen Ebenen im Vordergrund steht. Insbesondere die mögliche Übertragung der Bauhereneigenschaft auf Antrag der Hochschule wird aus unserer Sicht die Handlungsfähigkeit der Hochschulen deutlich verbessern.

A. Anmerkungen zu einzelnen Regelungen des Referentenentwurfs**1. § 13 Abs. 5, S. 2**

§ 13 Abs. 5, S. 2, wonach das Rektorat nach einer Wahl zum Fakultätsrat die fehlende Zahl der Mitglieder innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer/innen bestellen kann, wird für rechtlich bedenklich gehalten. Gemäß § 13 Abs. 1 HG werden alle Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt ge-

Der Rektor**Dezernat 1.0**

Akademische und studentische
Angelegenheiten

Anne Haverbusch

Dezernentin

Templergraben 55
52062 Aachen
GERMANY

Efeuhaus
2.OG, Raum Nr.205

Telefon: +49 241 80-94013
Fax: +49 241 80-92609

anne.haverbusch@
zhv.rwth-aachen.de
www.rwth-aachen.de/

Mein Zeichen:
Dez.1.0/D4.0/HGEntwurfMKW

09.07.2018

wählt. Der so festgelegte Grundsatz der unmittelbaren, freien und geheimen Wahl durch die jeweilige Gruppe wird unterlaufen, wenn das Rektorat die Wahl ersetzt. Sollten im Übrigen die anderen Gruppen ebenfalls nicht ausreichend besetzt sein, könnten die fehlenden Stimmen sich im Rahmen einer Abstimmung nachteilig auswirken und insofern eine angemessene Mitwirkung i.S.d. § 11 Abs. 2 an einer Entscheidung nicht mehr gewährleistet sein.

2. §§ 18a, 18b, 18c

Die Wahl der Mitglieder des Rektorats erfolgt durch die Hochschulwahlversammlung, die aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats besteht. Insofern ist es in der jetzigen gesetzlichen Regelung nur folgerichtig, dass die Abwahl der Mitglieder des Rektorats auch durch eine bestimmte Mehrheit von allen Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung getragen werden soll.

Zu diesem Verfahren passt aus Sicht der RWTH Aachen nicht die in den Vorschriften der §§ 18b Abs.2, Abs. 3, 18c vorgesehene Abwahl der Mitglieder des Rektorats allein aufgrund einer besonderen Mehrheit aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Schritt der Abwahl sollte nur gegangen werden, wenn die Mehrheit der Gruppen und der Hochschulrat diese Entscheidung mittragen.

3. § 38a Abs. 4

Um für das WISNA-Programm, aber auch darüber hinaus für die Gruppe der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in einer frühen Karrierephase Tenure-Track-Professuren auch im Amt der Besoldungsgruppe W2 abbilden zu können, sollen die Einstellungs Voraussetzungen bezüglich der „zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen“ entsprechend angepasst werden.

Es wird vorgeschlagen, dass der Absatz 4 um folgenden Satz 3 ergänzt wird:

„Bei Berufungen von besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, die ihre Promotion in den letzten drei Jahren vor ihrer Bewerbung abgeschlossen haben, auf eine mit der Besoldungsgruppe W 2 bewertete Tenure Track Professur, kann die Bewertung der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistung abweichend von § 36 Abs. 1 Nr. 4 auch erst im Rahmen der Tenure-Evaluation erfolgen.“

4. § 39 Abs. 5, S.4

Der neueingefügte Satz 4 in Absatz 5 soll eine Überbrückung von einem Jahr auch für Professorinnen und Professoren ermöglichen, wenn die Tenure Track Kriterien nicht erfüllt wurden.

Dieses Ziel wird mit der Formulierung im Entwurf nicht erreicht, da diese auf Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren abzielt.

Formulierungsvorschlag für Satz 4:

„Das Gleiche gilt für Professorinnen und Professoren, denen eine Zusage nach § 38 Absatz 1 erteilt wurde, wenn sie die für eine Verstetigung festgelegten Leistungsanforderungen nicht erfüllen.“

5. § 49 Abs. 6 S. 3, Halbsatz 2

Mit dem neu eingefügten Halbsatz 2 soll nach der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass der Zugang zum Masterstudium grundsätzlich dann nicht an einen qualifizierten Bachelorabschluss geknüpft werden darf, wenn der Masterabschluss den Zugang zu einem berufsrechtlich reglementierten Beruf vermittelt.

Das Lehramt kann nur von Personen ausgeübt werden, die den Master of Education absolviert haben. Insofern wird in diesem Zusammenhang um Klarstellung gebeten, ob der Zugang zum Masterstudium Lehramt von dieser Ausnahme erfasst ist. Für die RWTH Aachen wäre es sehr befremdlich, wenn dieser Zugang nicht mehr an einen qualifizierten Bachelorabschluss bzw. an eine fachliche Vorbildung geknüpft werden könnte.

6. §§ 58 Abs. 2a, 58a Abs. 3 und 4

Es wird zwar grundsätzlich begrüßt, dass die Hochschule die Freiheit erhält durch bestimmte Maßnahmen die Studieneingangsphase bzw. den Studienverlauf der Studierenden zu verbessern. Allerdings muss die mögliche Erhöhung der generellen Regelstudienzeit gemäß § 58 Abs. 2a auch zu einer entsprechenden Anpassung im BAFöG führen.

Darüber hinaus sind die verpflichtende Teilnahme an Studienberatungen sowie der Abschluss von Studienverlaufsvereinbarungen nur mit einer erhöhten personellen Ausstattung in den Fachstudienberatungen umsetzbar. Wenn den Hochschulen durch das Land diese Instrumente an die Hand gegeben werden sollen, müssen daher auch die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich werden eine zielgruppenscharfe Ansprache von „gefährdeten Studierenden“ und eine bessere Studienorientierung als sinnvolle Möglichkeiten zur Sicherstellung eines angemessenen Studienerfolgs angesehen.

7. § 64 Abs.1, S. 2

Die in § 64 Abs. 1, S. 2 vorgeschlagene Alternative für den Studienbeirat, wonach die Studierenden nach Maßgabe der Fachbereichsordnung bei der Erarbeitung der Prüfungsordnung angemessen zu beteiligen sind, ist zu unbestimmt. Es wird insofern um Klarstellung gebeten, wie die angemessene Beteiligung sicher zu stellen ist.

8. § 71 Abs. 3

Gemäß § 71 Abs. 3 werden die Hochschulen zukünftig verpflichtet, bei der Forschung mit Mitteln Dritter einen Versorgungszuschlag für die Inanspruchnahme ihres Personals von den Drittmittelgebern zu erheben. Es wird insofern um Klarstellung gebeten, welche Drittmittelprojekte davon betroffen sind, so insbesondere auch die Förderung durch die DFG. Weiterhin wird um Klarstellung gebeten, dass

es sich nur um Versorgungszuschläge des verbeamteten Personals handelt.

B. Ergänzende Hinweise für weitere Änderungen

1. § 3

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) findet lediglich für Beschäftigte der Hochschule Anwendung, für Studierende gilt dieses nicht. Um auch die Studierenden vor Diskriminierungen zu schützen, wird angeregt, in § 3 die analoge Anwendung der einschlägigen Vorschriften des AGG aufzunehmen.

2. § 13 Abs. 1, S. 2

Hinsichtlich der noch zu erlassenden Rechtsverordnung zum elektronischen Wahlverfahren wird gebeten, auch Regelungen zur Datensicherheit aufzunehmen.

3. § 20

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerfG vom 23.05.2018, wonach in Brandenburg die Regelungen zum Hochschulkanzler auf Zeit für verfassungswidrig erklärt wurden, wird gebeten zu prüfen, ob diese Entscheidung auch Auswirkungen auf die Rechtslage in NRW hat.

4. § 31 Abs. 2, letzter Satz

Die Beschränkung der Amtszeit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers im Dekanat auf 5 Jahre wird vor dem Hintergrund der Sicherstellung einer konstanten Verwaltung im Dekanat als nicht praktikabel angesehen. Die Hauptaufgabe der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers besteht in der Leitung der Dekanatsverwaltung, die unabhängig von der Amtszeit des Dekanats gewährleistet sein muss. Es wird insofern um Streichung der Beschränkung der Amtszeit gebeten. Daraus ergibt sich dann auch, dass dies kein Wahlamt sein kann. Das Amt der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers muss unpolitisch und neutral ausgeübt werden.

5. § 49 Abs. 9

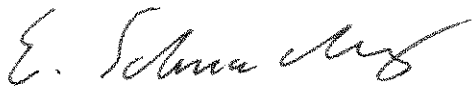
§ 49 Abs. 9, S. 1 bezieht sich auf den Nachweis der Studierfähigkeit, d.h. auf Kenntnisse und Fähigkeiten, die an Schulen erworben werden können und ist daher relevant für den Zugang zu einem Bachelorstudiengang. Insofern ist der Verweis in S. 1 auf die Absätze 1 bis 8 redaktionell auf die Absätze 1 bis 6 zu ändern.

6. § 63a Abs. 1

Zusätzlich zu der in § 63a Abs. 1 vorgenommenen Klarstellung hinsichtlich der Anknüpfung an die erworbenen Kompetenzen zur Prü-

fung der wesentlichen Unterschiede würde es die RWTH Aachen begrüßen, wenn die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, wieder von Amts wegen erfolgen würde. Aus Sicht der RWTH ist diese Maßnahme geeignet, um Verzögerungen im Studium zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Schmachtenberg', written in a cursive style.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg